



Pressemitteilung

Schwerin, den 5. Dezember 2019

Jahresbericht zu Kommunalfinanzen vorgestellt

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes, Dr. Martina Johannsen, stellte heute in Schwerin den Kommunalfinanzbericht 2019 vor. Der Landesrechnungshof veröffentlicht hier im zweiten Teil seines Jahresberichts besonders bedeutsame Prüfungsergebnisse aus dem kommunalen Bereich. Daneben analysiert er die Finanzsituation der Kommunen, beleuchtet aktuelle Themen und berichtet darüber, ob und inwieweit seine Empfehlungen von den geprüften Stellen umgesetzt wurden.

Kommunale Finanzlage (Tzn. 8-146)

Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern haben das Haushaltsjahr 2018 mit einem positiven Finanzierungssaldo von 173 Mio. Euro abschließen können. Zum vierten Mal in Folge sei damit unter dem Strich ein dreistelliger Millionenbetrag erwirtschaftet worden. „Addiert man diese Überschüsse, kommt man auf eine beachtliche Summe von 839 Mio. Euro“, so Dr. Johannsen. Einschränkend müsse aber darauf hingewiesen werden, dass es auch etliche Kommunen gäbe, die die schwarze Null nicht erreicht hätten.

Sehr erfreulich sei, dass die Kommunen im Jahr 2018 deutlich mehr investiert hätten als im Vorjahr. Dennoch lägen die Investitionen noch immer unter dem Niveau des Jahres 2000. Für die Kommunen im Land bleibe damit eine wichtige Aufgabe, die Investitionen weiter zu steigern und auch dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten. Mit Blick auf die steigenden Kommunalzuweisungen vom Land in den kommenden Jahren bestünden dazu nun Spielräume. Durch die Neuordnung der Bund-Län-

der-Finanzbeziehungen stiegen die Landeseinnahmen ab 2020 gegenüber 2019 auf ein deutlich höheres Niveau. Die Kommunen hätten hierdurch Mehreinnahmen von fast 300 Mio. Euro. „Die Kommunen müssen sich nun an ihrer Aussage messen lassen, dass sie am besten wüssten, wie die Mittel vor Ort ausgegeben werden sollten“, sagte Dr. Johannsen. In Anbetracht der sich eintrübenden Konjunktur mit geringeren Steuerzuwächsen sei jedoch eine solide Finanzpolitik geboten, um die kommunalen Haushalte zukunftsfest zu machen. Unabdingbar sei eine vorsorgliche Haushaltsführung mit Risikoabschlägen auf der Einnahmeseite und Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgabenwachstums.

Umsetzung des NKHR M-V (Tzn. 156-182)

Der Landesrechnungshof berichtet über den Umsetzungsstand der kommunalen Doppik im Land seit ihrer verpflichtenden Einführung zum Haushaltsjahr 2012. Trotz einiger Fortschritte sei der bei der Auf- und Feststellung kommunaler Jahresabschlüsse vorhandene, nach wie vor zum Teil erhebliche und rechtswidrige Zeitverzug noch nicht abgebaut. Aufgrund einer weitestgehenden Abschaffung kommunaler Gesamtabchlüsse und mangels Regelungen für kommunale Beteiligungsberichte bestünde die Gefahr erheblicher Intransparenz. „Bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung gibt es nach wie vor keine Fortschritte“, führte Dr. Johannsen aus. Diese sei aber ein Kernelement der Doppik.

Kommunale Zusammenarbeit bei kleinteiliger Gemeindestruktur (Tzn. 221-258)

Der Landesrechnungshof hat sich im vorliegenden Bericht auch der Gemeindestruktur im Land gewidmet. Diese sei nach wie vor vergleichsweise kleinteilig und dadurch im Ländervergleich auffällig. Mit dem Gemeindeleitbildgesetz habe das Land darauf reagiert und das Ziel verfolgt, auf Basis freiwilliger Fusionen zukunftsfähige Gemeindestrukturen zu schaffen. Allerdings seien lediglich 27 statt der avisierten 200 amtsangehörigen Gemeinden weggefallen. „Das Ziel des Gesetzes wurde damit nicht erreicht“, bemerkte Dr. Johannsen. Das Land plane derzeit leider keine weiteren Schritte. Damit versäume es, die Kommunen bei der Bildung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen zu unterstützen. „Der Landesrechnungshof empfiehlt, den aus der Kleinteiligkeit resultierenden Problemen durch verstärkte Zusammenarbeit der betreffenden Kommunen entgegenzuwirken“, sagte Dr. Johannsen. Das Land solle Kooperationsbestrebungen der Kommunen zielgerichtet fördern.

Prüfungen von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Tzn. 259-335)

Der Landesrechnungshof führt landesweit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Prüfungen der Hilfe zum Lebensunterhalt durch. Die Prüfung habe bei den bislang betrachteten Körperschaften zahlreiche, ähnlich gelagerte Steuerungsdefizite ergeben. Diese Feststellungen seien zudem über die geprüfte Hilfeart hinaus auch für andere Sozialleistungen relevant. Verbesserungspotenzial ergäbe sich beim Finanz- und Fachcontrolling. So sei schon die erforderliche Datenbelastbarkeit nicht immer sichergestellt. Fehler bei der Einzelfallbearbeitung, bei der Nutzung der IT-Anwendungen und im Einzelfall auch bei der Meldung der Daten hätten statistische Auswertungen verfälscht. Steuerungsdefizite zeigten sich auch bei der Einzelfallbearbeitung, so sei häufig der erforderliche Wechsel in eine andere Hilfeart spät oder gar nicht geprüft worden. „Die Zuordnung leistungsberechtigter Personen zur richtigen Hilfeart ist äußerst wichtig, da Bund, Land und Kommune in unterschiedlicher Weise an den jeweiligen Kosten beteiligt sind“, merkte Dr. Johannsen an. Fehler hätten sich auch bei der Bedarfsfeststellung sowie bei der Prüfung von einzusetzenden Einkommen und Vermögen ergeben. Mögliche Ansprüche der Leistungsempfänger nach dem Unterhaltsvorschuss- oder Wohngeldgesetz seien ebenfalls teilweise nicht ausreichend geprüft worden. Erhebliche Defizite habe der Landesrechnungshof beim Verfahren zur Unterhaltsheranziehung Dritter festgestellt.

Planung und Umsetzung der Erhaltung kommunaler Ingenieurbauwerke (Nordwestmecklenburg) (Tzn. 336-358)

Der Landesrechnungshof hat die Planung und Umsetzung der Erhaltung kommunaler Ingenieurbauwerke in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 beim Landkreis Nordwestmecklenburg geprüft. Dieser habe im Prüfungszeitraum den Finanzbedarf zur Erhaltung seiner Ingenieurbauwerke nicht sachgerecht ermittelt. Dadurch sei die Bauwerkserhaltung nicht ausreichend finanziert gewesen. „Überdies wurden die unzureichend veranschlagten Finanzmittel noch nicht einmal zur Hälfte ausgegeben“, führte Dr. Johannsen aus. Der Landkreis habe im Prüfungszeitraum seine Ingenieurbauwerke nicht dem Stand der Technik entsprechend geprüft und überwacht. So seien zwischen 2014 und 2017 beispielsweise 24 von 35 der erforderlichen Bauwerksprüfungen ausgefallen. Über ein funktionierendes Bauwerksmanagement-System verfüge der Landkreis außerdem nicht. Ein strategisches Konzept zur Bauwerkserhaltung fehle ebenso wie eine Priorisierung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen. Im Ergebnis habe der Landkreis die

Erhaltung seiner Brücken, Lärmschutzwände und Stützwände vernachlässigt. Bei diesen Ingenieurbauwerken bestünde nunmehr ein erheblicher Erhaltungsstau.

Vergabe und Umsetzung einer Einzelmaßnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Tzn. 359-407)

Der Landesrechnungshof hat beim Landkreis Vorpommern-Greifswald die Vergabe und Umsetzung einer Einzelmaßnahme geprüft. Dieser wollte eine webgestützte Software für seine Sozial- und Jugendverwaltung erstellen lassen. Dazu hatte er insgesamt elf Verträge mit ein und demselben Unternehmen abgeschlossen. Die Vergaben seien fehlerhaft und intransparent abgewickelt worden. „Die festgestellten schwerwiegenden Rechtsverstöße und die Wettbewerbsverfälschung zeigen, dass von vornherein nur dieses eine Unternehmen alle Aufträge bekommen sollte. Die sogenannten Vergabeverfahren wurden lediglich pro-forma durchgeführt“, kritisierte Dr. Johannsen. Die Vertragsgestaltung sei ebenfalls mangelhaft gewesen, da der Landkreis lückenhafte oder nur unzureichende Regelungen getroffen habe. Der Landkreis habe die Projektumsetzung und die Vertragserfüllung auch nicht angemessen kontrolliert. „Der Landkreis konnte nicht abschließend feststellen, inwieweit das Unternehmen die Verträge erfüllt hat. Die Software lief im Testbetrieb und die Funktionalitäten waren deutlich eingeschränkt. Gezahlt wurde trotzdem“, so Dr. Johannsen.

Abfüllung und Vertrieb von Mineralwasser im Ultra-Premium-Segment als Geschäftszweck einer Gesellschaft mit kommunaler Beteiligung (Tzn. 500-505)

Der Landesrechnungshof äußert sich im vorliegenden Bericht auch zu ausgewählten wirtschaftlichen Betätigungen von Kommunen. Eine mecklenburgische Kleinstadt sei seit 2017 zu rd. 30 % an einer Handelsgesellschaft beteiligt, die Mineralwasser im Ultra-Premium-Segment auf den Markt bringe. Die Beteiligung sei nach der Kommunalverfassung unzulässig. Ein öffentlicher Zweck, der eine solche Beteiligung rechtfertigen würde, läge nicht vor. Das Unternehmen habe bis Ende 2018 Verluste in Höhe von 651.000 Euro erwirtschaftet und damit das Eigenkapital um rund zwei Drittel vermindert. Das Unternehmen werfe bisher entgegen der Kommunalverfassung keinen Ertrag für den Haushalt der Stadt ab. „Schon deshalb sollte die Stadt ihre Anteile an der Gesellschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgeben oder veräußern“, sagte Dr. Johannsen.

Krematorium in der Landeshauptstadt Schwerin (Tzn. 506-521)

Der Landesrechnungshof hat zudem eine wirtschaftliche Betätigung der Landeshauptstadt Schwerin näher betrachtet. Diese betreibe über den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin ein Krematorium in Form einer GmbH. Dies verstoße gegen das Bestattungsgesetz und sei unzulässig. Außerdem könne der private Mitgesellschafter durch die gewählte Gestaltung des Gesellschaftsvertrags die Gesellschaft steuern, die Landeshauptstadt Schwerin habe hingegen nur geringe Einflussmöglichkeiten. Dies sei ein Verstoß gegen das Kommunalverfassungsrecht. „Der Landesrechnungshof hat die Landeshauptstadt und die beteiligten Ministerien auf die massiven Rechtsverstöße aufmerksam gemacht“, so Dr. Johansen. Die Landeshauptstadt habe er außerdem auf die Notwendigkeit einer besonders engmaschigen Aufsicht und Kontrolle des Krematoriums hingewiesen. Der Bitte des Landesrechnungshofes, die insoweit ergriffenen Maßnahmen zu benennen, sei die Landeshauptstadt bis heute nicht nachgekommen.

Der Kommunalfinanzbericht 2019 kann im Internet unter www.lrh-mv.de eingesehen und heruntergeladen werden.